



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1991

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	31. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbindungsrecht; Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG 1990)	832

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	838
Nr. 10 v. 15. 5. 1991	838
Nr. 11 v. 1. 6. 1991	838

I.

**Wohnungsbindungsrecht
Verwaltungsvorschriften zum
Wohnungsbindungsgesetz
(VV-WoBindG 1990)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 31. 5. 1991 – IV C 1.613-294/91

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 13. 11. 1989 (SMBL. NW. 238) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zum Vollzug des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), werden nachstehende Verwaltungsvorschriften erlassen.

2. Nummer 4.1 wird wie folgt neugefaßt:

4.1 Zu Absatz 1: Anzeige der Bezugsfertigkeit

Hat der Verfügungsberechtigte die Bezugsfertigkeit oder das Freiwerden einer Wohnung, für die ein Besetzungsrecht besteht, unverzüglich angezeigt, so hat die zuständige Stelle möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden, das Besetzungsrecht auszuüben oder auf die Ausübung für diesen Belegungsfall zu verzichten. Hat der Verfügungsberechtigte die Anzeige mindestens einen Monat vor der Bezugsfertigkeit oder dem Freiwerden erstattet, soll die zuständige Stelle zwei Wochen vor der Bezugsfertigkeit oder dem Freiwerden auf das Besetzungsrecht verzichten, sofern sie es bis dahin nicht ausgeübt hat.

3. Die bisherige Nummer 4.1 wird Nummer „4.2“.

4. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

4.3 Zu Absatz 3: Vorbehalte

Ist für eine vor dem 1. 1. 1986 öffentlich geförderte Wohnung kein Wohnberechtigter bekannt, dessen Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes ergebende Einkommensgrenze mindestens um 20 v. H. unterschreitet (§ 5 Abs. 3), so verzichtet die zuständige Stelle auf den Minderverdienenden-Vorbehalt. Die Wohnung kann dann an einen sonstigen wohnberechtigten Wohnungssuchenden im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 überlassen werden.

Besteht z. B. bei Genossenschaftswohnungen, Werkwohnungen oder werkgeförderten Wohnungen neben dem Minderverdienenden-Vorbehalt ein bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel vereinbarter Vorbehalt zugunsten Angehöriger eines bestimmten Personenkreises (z. B. für Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft oder für Betriebsangehörige), so sind Wohnungssuchende bei der Wohnungsvergabe wie folgt zu berücksichtigen:

1. minderverdienende Angehörige des vorbehalteten Personenkreises, also z. B. minderverdienende Genossenschaftsmitglieder oder minderverdienende Betriebsangehörige,
2. Wohnberechtigte im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1, die einem der vorbehalteten Personenkreise angehören, also z. B. wohnberechtigte Genossenschaftsmitglieder oder wohnberechtigte Betriebsangehörige,
3. sonstige Minderverdienende,
4. sonstige Wohnberechtigte,
5. nicht berechtigte Angehörige des vorbehalteten Personenkreises, zu deren Gunsten eine Freistellung gemäß § 7 erteilt worden ist.

5. Die bisherige Nummer 4.2 wird Nummer „4.4“.

6. Die bisherige Nummer 4.21 wird Nummer „4.41“.

7. Die bisherige Nummer 4.22 entfällt.

8. Nach Nummer 4.41 werden folgende Nummern 4.42 bis 4.44 eingefügt:

4.42 Die zuständige Stelle übt das öffentlich-rechtliche oder vertragliche Besetzungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit der wohnberechtigten Wohnungssuchenden aus; ihnen gleichgestellt sind Angehörige der in Nummern 7.131 bis 7.135 aufgeführten Personengruppen. Bei der Wohnungsvergabe sind auch

- Alleinerziehende, schwangere Frauen und Frauen, die vorübergehend in Frauenhäusern Unterkunft gefunden haben, ferner
- die Dauer der Bewerbung,
- die Zugehörigkeit des Bewerbers zu der Gemeinde,
- die Bindung des Bewerbers zu der Gemeinde oder
- die Zugehörigkeit zu dem von einem Vorbehalt nach § 4 Abs. 3 begünstigten Personenkreis

in besonderer Weise zu berücksichtigen. Es soll sichergestellt werden, daß auch solche Wohnungssuchende im Bereich der zuständigen Stelle mit angemessenem Wohnraum versorgt werden, die bereits – möglicherweise auswärts – über eine Wohnung verfügen.

Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist darauf abzustellen, ob der Wohnungssuchende nach der Zahl seiner Familienangehörigen und der Größe seiner Wohnung unzureichend untergebracht ist. Die soziale Dringlichkeit entfällt nicht schon deshalb, weil Dritte den Wohnungssuchenden vorübergehend unterbringen.

4.43 Die zuständige Stelle darf einen Wohnungssuchenden nur benennen, wenn sie nach einer Prüfung annehmen kann, daß dieser in der Lage sein wird, die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen, insbesondere die zulässige Miete zu zahlen, oder daß die Zahlung der Miete auf eine andere Weise gewährleistet ist.

4.44 Besteht die Gefahr, durch die Belegung mit Wohnungssuchenden einer bestimmten Gruppe einen sozialen Brennpunkt zu schaffen oder zu verstärken, so kann die Behörde dies berücksichtigen, um eine sozialverträgliche Wohnsituation zu gewährleisten.

Bei der Ermessensentscheidung nach Nr. 4.42 sind auch andere öffentliche Interessen zu berücksichtigen, die durch die Wohnungsvergabe mittelbar betroffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Fälle, in denen soziale Einrichtungen in ihrer Funktionstüchtigkeit deshalb beeinträchtigt werden, weil sie durch Wohnungssuchende, die der Betreuung durch die Einrichtung nicht mehr bedürfen, blockiert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Frauen in Frauenhäusern nach einer Stabilisierung ihrer Lebenssituation keine neue Wohnung finden und daher das Frauenhaus nicht verlassen, so daß anderen Frauen kein hinreichender Schutz dieser Einrichtung mehr gewährt werden kann. Entsprechendes gilt für psychisch Kranke und Behinderte, die aus einer stationären Versorgung entlassen werden sollen.

9. Die bisherige Nummer 4.3 wird Nummer „4.5“.

10. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer „4.6“.

11. Nummer 4.6 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Zitat „§§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 3“ um den Zusatz „WoBindG in der bis zum 29. 5. 1990 geltenden Fassung“ ergänzt.

12. Nummer 5.11 wird wie folgt neugefaßt:

5.11 Zu Absatz 1 Satz 1:

5.111 Wohnungssuchender ist, wer rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, einen Wohnsitz als Mit-

- telpunkt der Lebensbeziehungen für sich und gegebenenfalls für seine Familie im Geltungsbereich des WoBindG für längere Dauer zu begründen. Ein Anspruch auf die Wohnberechtigungsbescheinigung besteht nicht, sofern ein weiterer Wohnsitz (als Haupt- oder Nebenwohnsitz) unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung begründet werden soll.
- 5.112 Aussiedler sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und als solche rechtlich und tatsächlich in der Lage, einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen für sich und ihre Familie im Geltungsbereich des WoBindG für längere Dauer zu begründen. Ihnen ist auf Antrag eine Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 zu erteilen.
- Da mit der Ausstellung des deutschen Personalausweises regelmäßig nicht bis zur Erteilung eines Vertriebenenausweises gewartet werden muß, ist Aussiedlern der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Freizügigkeit bereits mit der Erteilung des Personalausweises möglich. Wird der Personalausweis wieder eingezogen, weil die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Vertriebener nicht gegeben sind, und somit die Eigenschaft eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht besteht, so ist die Wohnberechtigungsbescheinigung zu Unrecht erteilt worden. Sie kann gemäß § 48 VwVfG NW zurückgenommen werden.
- 5.113 Anspruch auf eine Wohnberechtigungsbescheinigung haben auch Ausländer (einschließlich Staatenlose), wenn sie Wohnungssuchende im Sinne der Nummer 5.111 sind, d.h. eine unbefristete oder auf mindestens 1 Jahr befristete Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990, BGBl. I S. 1354, geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1990, BGBl. I S. 2170) besitzen.
- Familienangehörige, die sich noch im Ausland aufhalten und noch keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, können mit berücksichtigt werden, wenn ihre Übersiedlung in die Bundesrepublik auf längere Dauer innerhalb von 6 Monaten erfolgen wird und nach Auskunft der Ausländerbehörde keine dort bekannten Versagungsgründe gegen die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bestehen. Reisen die Familienangehörigen nicht ein oder wird die Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt, so gilt Nr. 5.5 entsprechend.
- Steht der Aufenthaltsgenehmigung lediglich der Nachweis ausreichenden Wohnraums entgegen, so kann die Wohnberechtigungsbescheinigung dieserhalb nicht versagt werden.
- 5.114 Asylbewerber sind nicht wohnberechtigt, da ihnen der Aufenthalt im Geltungsbereich des WoBindG nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist. Anspruchsberechtigt sind Asylbewerber, wenn ihnen nach Auskunft der Ausländerbehörde nach Abschluß des Asylverfahrens voraussichtlich eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden wird, oder bei Ablehnung des Asylantrages ihr Aufenthalt für mindestens 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung geduldet wird.
- 5.115 Nicht wohnberechtigt sind die Angehörigen der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte und deren Familienangehörige (Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut v. 3. 8. 1959, BGBl. 1961, II S. 1183, 1218).
13. Nummer 5.13 wird unterhalb der Überschrift wie folgt neugefaßt:
- Der Wohnungstausch soll unabhängig vom Gesamteinkommen des tauschwilligen Wohnungssuchenden durch eine gezielte Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigung ermöglicht werden, und zwar sowohl bei unterbelegten Sozialwohnungen als auch bei Wohnungen, die gleich groß sind; dies gilt auch im Falle des Ausbaues oder der Erweiterung der bisherigen Wohnung (§ 17 II. WoBauG).
- Die Neuregelung begünstigt jedoch nur solche Wohnungssuchende, die die bisherige öffentlich geförderte Wohnung berechtigterweise nutzen (z.B. aufgrund einer Wohnberechtigungsbescheinigung oder Benennung aufgrund eines Besetzungsrechts, einer Benutzungsgenehmigung oder einer Freistellung).
14. Nach Nummer 5.13 werden folgende Nummern 5.131 und 5.132 eingefügt:
- 5.131 Dem Wohnungswechsel können nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen öffentliche Interessen entgegenstehen, wenn z.B.
- die Eigenschaft „öffentlicht gefördert“ der bisherigen Wohnung innerhalb von 3 Jahren entfallen wird,
 - die gewünschte Wohnung zweckgebunden ist für einen bestimmten Personenkreis (§§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3) und der Wohnungssuchende diesem Personenkreis nicht angehört,
 - die gewünschte Wohnung zur Belegung im Erstbezug ansteht. Dies gilt jedoch nicht im Falle des Ausbaues oder der Erweiterung der bisherigen Wohnung (§ 17 II. WoBauG), wenn der Wohnungssuchende eine Wohnung innerhalb dieser Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme beziehen will oder
 - wenn eine angemessene große und teure Wohnung gegen eine angemessene große Wohnung getauscht wird, für die ein niedrigeres preisrechtlich zulässiges Entgelt zu zahlen ist. Maßgebend ist die jeweils preisrechtlich zulässige Durchschnittsmiete.
- Angemessen groß ist eine Wohnung auch, wenn sie in Nummer 5.21 angegebene Wohnungsgröße unterschreitet.
- Dem Wohnungswechsel stehen nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen nicht deshalb öffentliche Interessen entgegen, weil die freigemachte Wohnung im Gebiet einer anderen zuständigen Stelle liegt.
- 5.132 Ein Ausnahmefall im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, der die Zulässigkeit eines zusätzlichen Raumes zuläßt, liegt z.B. vor, wenn
- der Wohnungswechsel zur besseren Verteilung von Sozialwohnungen im öffentlichen Interesse liegt,
 - ältere, gebrechliche oder behinderte Menschen innerhalb desselben Hauses umziehen wollen,
 - ältere Menschen eine Wohnung in der Nähe ihrer Kinder beziehen wollen oder
 - die bisherige Wohnung im Sinne des § 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ausgebaut oder erweitert wird und der Wohnungssuchende die Wohnung innerhalb dieser Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme beziehen will.
15. Nummer 5.16 wird wie folgt geändert:
- Das Datum „1. 3. 1980“ wird durch das Datum „6. 4. 1990“ ersetzt.
16. Nummer 5.32 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Zur besseren Verteilung der Sozialwohnungen“ werden durch die Wörter „Beim Wohnungstausch“ ersetzt.
17. Nummer 5.4 wird wie folgt neugefaßt:
- 5.4 Zu Absatz 4: Örtliche Zuständigkeit**
- Für die Ausstellung einer Allgemeinen Wohnberechtigungsbescheinigung ist sowohl die zuständige Stelle örtlich zuständig, in der der Wohnungssuchende seinen Wohnsitz hat als auch die zuständige Stelle, in der der Wohnungssuchende seinen Wohnsitz begründen will. Für die Ausstellung einer gezielten Wohnberechtigungsbe-

scheinigung ist stets diejenige zuständige Stelle örtlich zuständig, in deren Bereich die gewünschte Wohnung liegt.

Die Wohnberechtigungsbescheinigung gilt nicht in Berlin, den fünf neuen Bundesländern und im Saarland (§§ 5 Abs. 4 Satz 2, 33 und 33 b).

18. Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:

5.5 Widerruf der Wohnberechtigungsbescheinigung

Stellt die zuständige Stelle im Zusammenhang mit der Datenübermittlung zur Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen (§ 9 der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen – MeldDÜV NW – vom 20. 6. 1983, SGV. NW. 210), aufgrund der Mietvertragsbestätigung des Verfügungsberechtigten (§ 4 Abs. 8) oder aus sonstigen Gründen fest, daß die Wohnung nicht innerhalb von 6 Monaten (Nummer 2 Einkommensprüfungserlaß) von den in der Wohnberechtigungsbescheinigung genannten Familienangehörigen bezogen worden ist, so widerruft sie die Wohnberechtigungsbescheinigung unter den Voraussetzungen des § 49 VwVfG NW und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Zweckbestimmung der Wohnung. Dies gilt nicht, wenn eine Wohnberechtigungsbescheinigung wegen der nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten zu erwartenden Geburt eines Kindes erteilt worden ist.

19. Nummer 6.21 wird wie folgt neugefaßt:

6.21 Eine Wohnung ist insbesondere auch dann vermietbar, wenn

- a) der Verfügungsberechtigte sie nur zur Vermietung auf eine kurze Mietdauer angeboten hat,
- b) Schönheitsreparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen,
- c) eine Vermietung an Angehörige des jeweils begünstigten Personenkreises nicht zustande kommt, für den die Wohnung zweckgebunden ist,
- d) die Vermietung ausschließlich an Nichtwohnberechtigte möglich ist.

Im Falle des Buchstabens b) ergibt sich die Instandhaltungsverpflichtung des Verfügungsberechtigten aus den der Bewilligung zugrundeliegenden darlehensrechtlichen Vereinbarungen und dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz) vom 6. November 1984 (SGV. NW. 238).

In den Fällen der Buchstaben a) bis d) besteht ein Genehmigungserfordernis.

Wird eine Leerstandsgenehmigung erteilt, so ist durch Nebenbestimmungen sicherzustellen, daß die Ursache des Leerstandes unverzüglich beseitigt wird.

20. Nach Nummer 6.22 wird folgende Nummer „6.3“ angefügt:

6.3 Zu Absatz 7: Eigenbedarfskündigung

In Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, und die durch Rechtsverordnung der Landesregierung besonders bestimmt sind, verlängert sich bei Wohnungen, an denen durch Umwandlung Wohnungseigentum begründet worden ist, die Sperrfrist für eine Eigenbedarfskündigung von 3 auf 5 Jahre (Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen vom 20. Juli 1990, BGBl. I S. 1456).

21. In Nummer 7.1 wird unterhalb der Überschrift folgender Satz eingefügt:

Die Freistellung kommt nur in Betracht, wenn weder eine Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1, eine Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder eine Benutzungsgenehmigung nach § 6 erteilt werden kann.

22. Nummer 7.12 wird wie folgt neugefaßt:

7.12 Wegen überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2) kann eine Freistellung in Betracht kommen, wenn ein Wohnungswchsel aufgrund von Maßnahmen des Städtebaus oder der Verkehrsplanung erforderlich ist, und die Einkommensgrenze um mehr als 40 v. H. überschritten wird, jedoch die übrigen Voraussetzungen für eine Ausnahme-Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. bb) nicht erfüllt werden.

23. Nummer 7.13 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Nummer 4.22 Satz 1 – 4“ durch die Wörter „Nummer 4.42 – 4.44“ ersetzt.

24. Nummer 7.131 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt erweitert: „, von Studenten, Auszubildenden oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften“.

25. In Nummer 7.132 Satz 2 wird das Wort „Werkwohnung“ durch das Wort „Werkwohnung“ ersetzt.

26. Nummer 7.133 wird wie folgt neugefaßt:

7.133 wenn eine nichtpreisgebundene Wohnung gemäß § 17 II. WoBauG durch Verwendung öffentlicher Mittel ausgebaut oder erweitert wird, und der bisherige nichtberechtigte Mieter eine Wohnung innerhalb dieser Ausbau- oder Erweiterungsmaßnahme beziehen will.

Eine Ausgleichszahlung ist nur festzusetzen, wenn die Wohnfläche der gewünschten Wohnung nicht angemessen i. S. der Nummer 5.21 i. V. mit Nummer 4.2 Satz 4 ist und die Anmietung einer Wohnung angemessener Größe innerhalb dieser Maßnahme zugemutet werden kann. Die Ausgleichszahlung nach Nummer 7.22 ist nur für den Teil der Wohnfläche festzusetzen, der die angemessene Wohnungsgröße i. S. der Nummer 5.21 übersteigt.

27. Nummer 7.134 wird wie folgt neugefaßt:

7.134 wenn wegen der Geburt eines Kindes die Einkommensgrenze zunächst nur vorübergehend eingehalten ist oder eingehalten werden wird, weil die Einkommensminderung auf Dauer noch nicht hinreichend glaubhaft gemacht wurde (z. B. bei Aufgabe oder Änderung des Beschäftigungsverhältnisses; vgl. Nr. 4.2 Einkommensprüfungserlaß) und eine Wohnberechtigungsbescheinigung nicht erteilt werden kann.

Die Freistellung ist auf den Endtermin der Gewährung des Erziehungsgeldes zu befristen; bei Ablauf der Frist ist in einem neuen Verwaltungsverfahren über die Wohnberechtigung zu entscheiden. Von einer Ausgleichszahlung ist für den Zeitraum abzusehen, währenddessen die Einkommensgrenze zunächst nur vorübergehend eingehalten wird.

28. In Nummer 7.135 wird Absatz 1 wie folgt neugefaßt:

7.135 zur Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen, wenn der Wohnungssuchende eine Wohnung in unmittelbarer Nähe eines Angehörigen im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchst. b), c) und g) II. WoBauG nutzen möchte, und der Angehörige dem Personenkreis der älteren Menschen (§ 26 Abs. 2 II. WoBauG) angehört. Das gleiche gilt, wenn der ältere Wohnungssuchende eine Wohnung in unmittelbarer Nähe eines Angehörigen beziehen will. Die Freistellung ist auch zulässig zur Bildung eines gemeinsamen Familienhaushaltes.

29. Nummer 7.21 wird wie folgt geändert:

Satz 2 entfällt.

30. Nummer 7.221 wird wie folgt neugefaßt:

7.221 Soweit in Nummern 7.131 und 7.133 – 7.135 keine abweichende Regelung getroffen wird, ist die Freistellung mit der Auflage zu verbinden, daß der Verfügungsberechtigte eine laufende Ausgleichszahlung in Höhe von 2,00 DM/m² Wohnfläche monatlich entrichtet. Die Leistungspflicht beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Zugang des Freistellungsbescheides folgt, frühestens aber ab Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung folgt. Sie endet mit Beginn des Monats, in dem die Freistellung erlischt.

In Höhe der Ausgleichszahlung ist ein Zuschlag neben der Miete zulässig (vgl. § 28 Abs. 4 NMV 1970)

31. Nummer 7.222 Buchstabe a) wird wie folgt neugefaßt:

a) wenn und soweit die preisrechtlich zulässige Netto-Kaltmiete zuzüglich des Zuschlages für die Ausgleichszahlung die Obergrenze der in dem Mieterspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für vergleichbaren Wohnraum ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen übersteigt. Ist in den Erhebungsgebieten der Fehlbelegungssabgabe ein solcher Mieterspiegel nicht vorhanden, sind die Höchstbeträge laut Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO-AFWoG NW) v. 15. November 1989 (GV. NW. S. 586) in der jeweils gültigen Fassung zu grunde zu legen, im übrigen gilt § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974, BGBl. I S. 3603/3604, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982, BGBl. I S. 1912.

Ist eine Modernisierung auf Kosten des Mieters durchgeführt worden, so ist die Ausstattung der Wohnung maßgebend, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde lag;

32. Nummer 7.222 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

a) Satz 8 Halbsatz 1 entfällt.

b) Nach einem Absatz werden folgende Sätze 8 und 9 Halbsatz 1 angefügt:

Überschreitet das anrechenbare Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nicht mehr oder nur noch unwesentlich (Nummer 5.12), so daß ein Anspruch auf eine Wohnberechtigungsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 besteht, so soll die zuständige Stelle gemäß § 25 VwVfG NW auf die Antragstellung hinwirken. Der Mieter nutzt nach Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung die Wohnung als Wohnberechtigter weiter;

33. Nummer 7.222 Buchstabe c) wird wie folgt neugefaßt:

c) wenn sich das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen um mehr als 10 v. H. erhöht, und dieserhalb eine Herabsetzung nach Buchstabe a) möglich wäre;

34. Nummer 7.223 wird wie folgt neugefaßt:

7.223 Die Auflage einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn der Verfügungsberechtigte lediglich von der Einhaltung der angemessenen Wohnungsgröße, einem Vorrang für Minderverdienende oder einem Vorbehalt für Angehörige eines bestimmten Personenkreises freigestellt und die Wohnung von einem Wohnungssuchenden bezogen wird, dessen anrechenbares Gesamteinkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt. Sie entfällt ferner, wenn

- a) die Freistellung nach Nummer 7.12 im ausschließlichen öffentlichen Interesse erteilt wird,
- b) die Nachwirkungsfrist des § 15 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 Abs. 3 WoBindG in der bis zum 29. 5. 1990 geltenden Fassung läuft,

c) das Ende der Bindung an die Kostenmiete nach § 16 a Abs. 1 WoBindG in der bis zum 29. 5. 1990 geltenden Fassung eingetreten ist oder

d) der Wohnungssuchende Eigentümer der Wohnung ist und der auf diese Wohnung entfallende Anteil der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel und ggf. der daneben gewährten nicht öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden ist, und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird.

Eine Ausgleichszahlung ist nicht festzusetzen, wenn sie den Betrag von 5,00 DM monatlich nicht überschreitet.

35. Nummer 7.23 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „gilt Nummer 4.22“ durch die Wörter „gelten Nummern 4.42 – 4.44“ ersetzt.

36. Nummer 8 b wird wie folgt neugefaßt:

8 b. Zu § 8 b: Ermittlung der Kostenmiete

37. Nach Nummer 8 b werden folgende Nummern 8 b. 1 und 8 b. 2 eingefügt:

8 b. 1 Zu § 8 b Abs. 1: Verzichte

Nach Streichung des § 8 b Abs. 1 Satz 2 durch das Wohnungsbindungsänderungsgesetz vom 17. 5. 1990 (BGBl. I S. 934) ist es zulässig, daß ein Verzicht auf laufende Aufwendungen von mehr als 6 Jahren vereinbart wird (§ 27). Ob und unter welchen Voraussetzungen Aufwendungsverzichte vereinbart werden, richtet sich nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB). Zum Verzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen gehört nicht die im Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel nach § 51 Satz 2 II. WoBauG enthaltene Auflage, die den Ansatz höherer Gesamtkosten ausschließt.

8 b. 2 Zu § 8 b Abs. 2: Zusammenfassung von Wirtschaftseinheiten

Einer Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit kann zugestimmt werden, wenn die zusammenzufassenden Wohnungen oder Wirtschaftseinheiten noch nicht bezogen sind (Erstbezug), eine Miete noch nicht vereinbart ist, und die übrigen Voraussetzungen des § 8 b Abs. 2 vorliegen.

38. Nr. 12.12 wird wie folgt neugefaßt:

12.12 Die Genehmigung ist nach § 12 Abs. 1 und 2 mit folgenden Auflagen zu verbinden:

39. Nach Nr. 12.12 werden folgende Nummern 12.121 bis 12.123 eingefügt:

12.121 Die für die Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel sind ohne Ablösungsvergünstigung zurückzuzahlen und die für sie als Zuschüsse bewilligten öffentlichen Mittel nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Ein bei der Ablösung gewährter Schuld nachlaß ist zu erstatten. Bei Erteilung einer Abbruchgenehmigung sind die vorstehenden Verpflichtungen dem Verwaltungsakt als aufschiebende Bedingung beizugeben.

12.122 Es ist eine Abstandssumme von 600 DM/m² Wohnfläche zu entrichten.

12.123 Die zurückzuzahlenden öffentlichen Mittel, der Schuld nachlaß und die Abstandssumme sind mit jährlich 8 v. H. für die Zeit vom Beginn der (mit oder ohne Genehmigung vorgenommenen) Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung bis zur Entrichtung zu verzinsen.

Abstandssumme und Verzinsung sollen den Verlust des öffentlich geförderten Wohnraums in etwa ausgleichen, indem Mittel zur Förderung anderweitigen Wohnraums zur Verfügung gestellt werden, und dieser alsbald geschaffen wird.

40. Nummer 12.134 wird wie folgt neugefaßt:

12.134 wenn der Verfügungsberechtigte für den Zeitpunkt der Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 eine Ersatzwohnung zur Verfügung stellt; Nummer 7.23 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Ersatzwohnung zum Erstbezug zur Verfügung zu stellen ist. Bei der Genehmigung eines Abbruchs ist das Besetzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren einzuräumen.

Wird eine kleinere, aber im übrigen gleichwertige Wohnung als Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt, so ist die Abstandssumme für die Wohnfläche zu erheben, mit der die zweckentfremdete oder baulich veränderte Wohnung die Wohnfläche der Ersatzwohnung übersteigt.

41. Nach Nummer 12.134 wird folgende Nummer 12.135 eingefügt:

12.135 wenn eine Wohnung abgebrochen werden soll, um auf dem Grundstück neuen nicht luxuriösen freifinanzierten Wohnraum mit wesentlich größerer Gesamtwohnfläche (mindestens 30 v. H.) zu errichten. Luxuswohnungen sind solche,

- bei denen die Wohnflächen die Wohnflächen Grenzen nach § 82 II. WoBauG um mehr als 20 v. H. übersteigen oder
- bei denen die voraussichtlichen Gesamtkosten diejenigen von vergleichbaren öffentlich geförderten Wohnungen um mehr als 20 v. H. übersteigen.

Wird freifinanzierter Wohnraum errichtet, so ist der Ersatzwohnraum unter den Bedingungen der Nummer 7.23 mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß das Besetzungsrecht auf die Dauer von 15 Jahren eingeräumt wird.

42. Nummer 14.11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Randnummer „14.11“ entfällt.
- b) In Satz 2 der bisherigen Nummer 14.11 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 oder 2 NMV 1970“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 2 NMV 1970“ ersetzt.

43. Nummer 14.12 entfällt.

44. Nummer 14.2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz entfallen die Wörter „in Verbindung mit“

45. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

Unterhalb der Überschrift wird folgender Satz eingefügt:

Zum Anwendungsbereich des § 15 in der bis zum 31. 12. 1989 geltenden Fassung: vgl. § 34.

46. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

Unterhalb der Überschrift werden folgende Sätze 1 – 3 eingefügt:

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbundesgesetzes (WoBindÄndG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 934) sind die Absätze 3, 4 und 8 des § 16 mit Wirkung vom 1. 1. 1990 entfallen. Die Vorschriften gelten aber noch fort für Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. 1. 1990 ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden sind (vgl. Nummer 34). Insoweit sind die Nummern 16.31 bis 16.4 sowie 16.3 und 16.522 Satz 2 weiterhin anzuwenden.

47. Nummer 16.14 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 16 Abs. 2 oder 3 entfällt oder abgekürzt wird“ werden durch die Wörter „§ 16 Abs. 2 entfällt“ ersetzt.

48. Nummer 16.513 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 entfällt; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Satz 2 entfällt das Wort „also“.

49. Nummer 16.514 entfällt.

50. Nummer 16.52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:

Zu Satz 3: Durch Umwandlung entstandene, eigen genutzte Eigentumswohnungen

- b) Der Klammerzusatz „(gekorene Eigentumswohnung)“ entfällt.

51. Nummer 16.521 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Eine gekorene Eigentumswohnung“ werden durch die Wörter „Eine durch Umwandlung einer Mietwohnung entstandene Eigentumswohnung“ ersetzt.

- b) Satz 1 Halbsatz 2 entfällt.

52. Nummer 16.522 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „gekorene Eigentumswohnung“ durch die Wörter „durch Umwandlung einer Mietwohnung entstandene Eigentumswohnung“ ersetzt.

53. Nummer 16 a wird wie folgt geändert:

Unterhalb der Überschrift wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Zum Anwendungsbereich des § 16 a in der bis zum 31. 12. 1989 geltenden Fassung sowie der Verordnung über die Fortdauer der Mietpreisbindung nach § 16 a Abs. 3 Wohnungsbundesgesetz vom 14. Dezember 1982 (GV. NW. S. 801/SGV. NW. 237): vgl. § 34.

54. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

Unterhalb der Überschrift wird folgender Satz eingefügt:

Die Bestätigung des Endterms der Eigenschaft „öffentlicht gefördert“ ist ein rechtsfeststellender Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

55. Nummer 18.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Randnummer „18.1“ sowie die Wörter „Inhalt der Bestätigung“ entfallen.

- b) Der Text der bisherigen Nummer 18.1 wird als Absätze 2 bis 4 der Nummer 18 angefügt.

- c) An Nummer 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

In den Fällen des geänderten § 28 in Verbindung mit §§ 18 Abs. 4 und 23 Abs. 5 Satz 2 II. BV soll ferner darauf hingewiesen werden, daß eine nach altem Recht vollzogene Mieterhöhung ab 1. 6. 1990 unwirksam geworden und zurückzunehmen ist.

- d) Absatz 3 entfällt.

56. Nummer 18.2 entfällt.

57. Nummer 22.4 entfällt.

58. Nummer 25.1 wird wie folgt geändert:

Unterhalb der Überschrift werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

§ 25 WoBindG in der ab 30. 5. 1990 gültigen Fassung ist seit dem 1. 6. 1990 auf alle schuldhafte Verstöße anzuwenden, die entweder am 30. 5. 1990 noch fortbestanden oder seit dem 30. 5. 1990 begründet wurden. In den Fällen, in denen bereits Leistungsbescheide erlassen wurden und die Verstöße noch fortbestehen, sind diese Leistungsbescheide gemäß § 49 VwVfG NW mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen und durch Geldleistungsbescheide nach neuem Recht zu ersetzen.

59. Nummer 25.11 wird wie folgt neugefaßt:

- 25.11 Geldleistungen ersetzen Maßnahmen nach § 27 Satz 2. Sie werden als öffentlich-rechtliche Abgabe anstelle eines individuellen zivilrechtlichen Schadenersatzes zum Ausgleich des Schadens der öffentlichen Hand erhoben, der ihr durch einen Gesetzesverstoß entsteht. Der Schaden besteht in dem Aufwand an öffentlichen Mitteln zur Förderung einer neuen Sozialwohnung (Neusubventionierungsbedarf), wel-

che anstelle der bestimmungswidrig verwendeten Sozialwohnung der wohnberechtigten Bevölkerung zur Verfügung gestellt wird. Bei der Leistungsbemessung sind nach § 25 WoBindG in der seit dem 30. 5. 1990 geltenden Fassung als „Schadensdaten“ zu prüfen:

- der Wohnwert der Wohnung (Wohnungsgröße, Ausstattung, Bauzeit),
- die Schwere des Verstoßes (Dauer und Intensität, in der die Wohnung dem sozialen Wohnungsmarkt entzogen wird).

Vor der Festsetzung ist abzuwägen, ob der schadensäquate Geldleistungsbetrag aus Billigkeitsgründen zu reduzieren ist (Nummer 25.15).

60. Nummer 25.121 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „0,50 bis 1,- DM“ werden durch den Betrag „2,00 DM“ ersetzt.

61. Nummer 25.122 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „3,- DM“ wird durch den Betrag „5,00 DM“ ersetzt.

62. Nummer 25.123 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „5,50 DM“ wird durch den Betrag „9,50 DM“ ersetzt.

63. Nummer 25.13 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

- a) Abschlag von 20 v. H.
bei Wohnungen ohne Sammelheizung und ohne Bad/WC;
- b) Abschlag von 10 v. H.
bei Wohnungen ohne Sammelheizung oder ohne Bad/WC;
- c) Abschlag von 0,50 DM
bei Wohnungen der Förderungsjahrgänge 1948 – 1959;
- d) Zuschlag von 0,50 DM
bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.

64. Nummer 25.14 wird wie folgt neugefaßt:

25.14 Sammelheizung im Sinne der Nummer 25.13 ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird, und an die alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung oder der Wohnungen angeschlossen sind. Als Sammelheizung gelten auch: FernwärmeverSORGUNG, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentralverworfene Öl-Einzelofenheizungen.

65. Nummer 25.15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Nummern 25.11 und 25.14“ durch die Wörter „Nummer 25.12“ ersetzt;
- b) in Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 25.11 und 25.14“ durch die Wörter „Nummer 25.12“ ersetzt;
- c) in Satz 4 werden die Wörter „Nummern 25.11 und 25.14“ durch die Wörter „Nummer 25.12“ ersetzt;

d) Satz 5 wird wie folgt neugefaßt:

Die Geringfügigkeit der bewilligten Mittel oder eine nicht längere als dreijährige Nachwirkungsfrist können Anlaß sein, die Geldleistungen aus Billigkeitsgründen zu mindern.

66. Nummer 25.2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b)“ die Wörter „WoBindG in der bis zum 29. 5. 1990 geltenden Fassung“ eingefügt.

67. Nummer 25.32 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „§§ 15 Abs. 2 Satz 2 oder 16 Abs. 3“ und „§ 16a Abs. 1“ werden jeweils die Wörter „WoBindG in der bis zum 29. 5. 1990 geltenden Fassung“ eingefügt.

68. Nummer 25.34 entfällt.

69. Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 28 eingefügt:

28. Zu § 28: Kapitalkostenansatz

Sind die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel bis zum 31. 12. 1989 vorzeitig zurückgezahlt, oder ist auf die weitere Auszahlung bewilligter Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen oder bewilligter Zinszuschüsse aus öffentlichen Mitteln verzichtet worden, so gilt § 28 WoBindG in der bis zum 29. 5. 1990 geltenden Fassung fort. D. h., ein hierauf beruhender erhöhter Kapitalkostenansatz in der Wirtschaftlichkeitsberechnung und die hieraus folgende Mieterhöhung sind weiterhin preisrechtlich zulässig.

Bei vorzeitigen Rückzahlungen ab 1. 1. 1990 dürfen dagegen für die Ersatzfinanzierungsmittel keine höheren Kapitalkosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt werden, als im Zeitpunkt der Rückzahlung für das öffentliche Baudarlehen angesetzt waren. Dies gilt auch für Miet- und Genossenschaftswohnungen für Bergarbeiter, und zwar sowohl für freigestellte als auch nicht freigestellte Bergarbeiterwohnungen.

70. Die Anlagen 2 bis 4 werden auf der Seite 1 unter der laufenden Nummer 1 in gleicher Weise wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „mit den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen“ entfallen;
- b) nach den Wörtern „ist berechtigt,“ folgt nach einem Absatz folgende Einfügung:
 - mit den bereits zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen
 - mit den innerhalb von 6 Monaten nach Bezug der Wohnung zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen“

71. Die Anlagen 2 – 4 werden auf Seite 2 wie folgt geändert:

Der Satz „Der Mieter ist am mit den in der Bescheinigung angegebenen Familienangehörigen eingezogen.“ wird durch den Satz „Der Mieter ist am mit den in der Bescheinigung angegebenen Familienangehörigen“ ersetzt.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 15. 5. 1991**

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei den Oberlandesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und Justizvollzugsämtern	109	Zivilrecht	
Verwaltungsordnung über die Organisation der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –	109	PSIG § 21 Nr. 1. - Die im Geburtenbuch mit Einverständnis einzutragende rechtliche Zugehörigkeit der Eltern zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft setzt voraus, daß die Kirche pp. eine rechtliche Organisation besitzt. Dies trifft gegenwärtig für die religiöse Gemeinschaft der Yeziden (Jesiden) nicht zu. - Zur „Lösung“ unrichtiger Eintragungen in Personenstandsbüchern. - OLG Hamm vom 21. November 1990 - 15 W 398/89	116
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	109	Strafrecht	
Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung)	111	OWIG § 17 III; StVG §§ 26 a, 27. - Zur Bedeutung des seit dem 1. 1. 1990 geltenden Bußgeldkataloges und des seit demselben Zeitpunkt gültigen Verwarnungsgeldkataloges für die gerichtliche Bußgeldbemessung. - OLG Düsseldorf vom 6. November 1990-5 Ss (OWi) 374/90- (OWi) 151/90 I	119
Bekanntmachungen	111	Hinweise auf Neuerscheinungen	120
Personalnachrichten	113		
Ausschreibungen	115		
Gesetzgebungsübersicht	115		

– MBl. NW. 1991 S. 838.

Nr. 11 v. 1. 6. 1991

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Richtlinien für die Erstattung von Blutgruppengutachten	121	Kostenrecht	
Bekanntmachungen	128	KostO § 145 I, § 30 I. - Der Senat schließt sich unter Aufgabe seiner bisherigen Ansicht der Auffassung an, daß der Geschäftswert eines Mustervertragsentwurfs nach § 30 I KostO zu schätzen ist. OLG Hamm vom 6. Dezember 1990 - 15 W 323/89	130
Personalnachrichten	128	Hinweise auf Neuerscheinungen	132
Ausschreibungen	130		

– MBl. NW. 1991 S. 838.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569